

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 6

Pfarrkirchen, 17.03.2022

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bayerbach und Dem Markt Bad Birnbach über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr. 940/5 und 940/3, der Gemarkung Bad Birnbach (Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach) durch die Gemeinde Bayerbach vom 14. März 2022, Az. 21-050-2022/02	20-23
Aufgebot eines Sparkassenbuches	24

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bayerbach und dem Markt Bad Birnbach über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr. 940/5 und 940/3, der Gemarkung Bad Birnbach (Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach) durch die Gemeinde Bayerbach vom 14. März 2022, Az. 21-050-2022/02

Die Gemeinde Bayerbach und der Markt Bad Birnbach haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr. 940/5 und 940/3, der Gemarkung Bad Birnbach (Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach) durch die Gemeinde Bayerbach geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 14.03.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 14. März 2020
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I. **Genehmigung**

Der Markt Bad Birnbach hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr. 940/5 und 940/3, der Gemarkung Bad Birnbach (Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 18.02.2022 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Gemeinde Bayerbach übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 14.03.2022 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. **Zweckvereinbarung**

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bayerbach und dem Markt Bad Birnbach
über die Wasserversorgung durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Grundstücke Fl.Nr.: 940/5 und 940/3, beide Gmkg. Bad Birnbach,
Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach durch die Gemeinde Bayerbach**

Die Gemeinde Bayerbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Günter Baumgartner, und der Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Dagmar Feicht schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Bayerbach und der Markt Bad Birnbach betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner mit Wasser zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (vgl. Art. 41 b Abs. 1 BayWG).

§ 2

Aufgabenübertragung

Der Markt Bad Birnbach ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, die Grundstücke Fl.Nr.: 940/5 und 940/3, beide Gmkg. Bad Birnbach, Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach in die eigene Wasserversorgungseinrichtung einzubeziehen. Er überträgt daher die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nr.: 940/5 und 940/3, beide Gmkg. Bad Birnbach, Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach an die Gemeinde Bayerbach. Der Markt Bad Birnbach gestattet der Gemeinde Bayerbach die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von der Wasserversorgungseinrichtung des genannten Anwesens (Geltungsbereich). Ein Lageplan des Ortsteils ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Geltungsbereich: Grundstücke Fl.Nr.: 940/5 und 940/3, beide Gmkg. Bad Birnbach, Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach

§ 3

Befugnisübertragung

Der Markt Bad Birnbach überträgt der Gemeinde Bayerbach die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch eine auch für die Grundstücke Fl.Nr.: 940/5 und 940/3, beide Gmkg. Bad Birnbach, Nähe Suttentmühle 3, 94137 Bayerbach geltende Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4

Geltendes Recht

Im Gebiet der Gemeinde Bayerbach gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

1. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bayerbach (Wasserabgabesatzung - WAS -) in der jeweils geltenden Fassung (vom 06.11.2013)
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bayerbach (BGS-WAS) in der jeweils geltenden Fassung (vom 12.11.2020)

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Dem Markt Bad Birnbach ist je eine Ausfertigung der vorerwähnten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtung bis Fl.Nr.: 241/1, Gmkg. Kindlbach ist die Gemeinde Bayerbach oder deren Rechtsnachfolger, die anschließenden Leitungen sind privat und über Dienstbarkeiten abzusichern.

§ 6 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

§ 8 Zu widerhandlungen

Der Markt Bad Birnbach ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zu widerhandelnden Anschlussnehmern die Gemeinde Bayerbach mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit die Gemeinde Bayerbach beim Vollzug der Satzung auf die Mithilfe des Marktes Bad Birnbach angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9 Aufsichtsrechtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes.

§ 10 Inkrafttreten

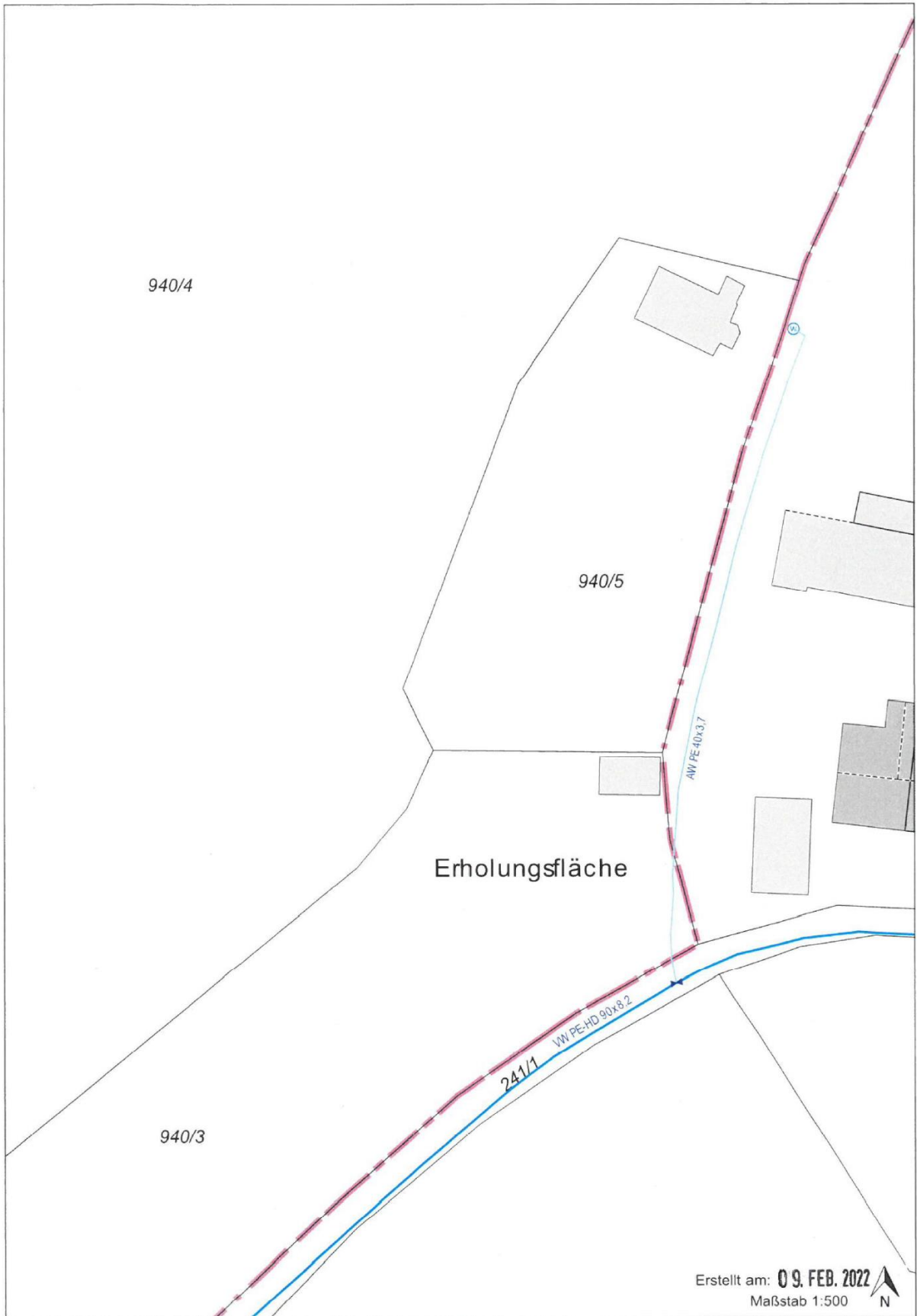
Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Bad Birnbach, den 18. Februar 2022
Gemeinde Bayerbach
gez.

Günter Baumgartner
1. Bürgermeister

Bad Birnbach, den 18. Februar 2022
Markt Bad Birnbach
gez.

Dagmar Feicht
1. Bürgermeisterin



Aufgebot eines Sparkassenbuches

Aufgeboten werden:

Sparbücher Nr. **3030135556**
 3030135549

der Sparkasse Rottal-Inn

Der/die Inhaber der vorgenannten Urkunden wird/werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten sein/seine Recht/Rechte unter Vorlegung der Urkunden bei der Sparkasse Rottal-Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Sparkasse Rottal-Inn
- Der Vorstand -

14. März 2022